Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/383

Der Bundesminister der Finanzen
VI A/2 - 0 4013 - 154/62

Bonn, den 9. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Beseitigung nicht mehr verwendungsfähiger ehemaliger Luftschutz- und Wehrmachtsanlagen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache IV/334 —**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesschatzminister beantworte ich im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage vom 4. April 1962 wie folgt, wobei auch der Herr Bundesminister des Innern beteiligt war, der den nachfolgenden Ausführungen im Ergebnis zustimmt.

I.

Nach geltendem Recht hat der Bund Ansprüche aus der Errichtung von Luftschutz- und Wehrmachtsanlagen wie folgt zu erfüllen:

1. Luftschutzanlagen

Hier ist zu unterscheiden, ob diese Anlagen auf Grund eines Vertrages mit dem Grundstückseigentümer (a) oder ohne eine solche vertragliche Regelung (b) vom Reich oder einer Gemeinde errichtet worden sind.

Zu (a)

Etwaige vertragliche Ansprüche auf Beseitigung der Anlagen gegen das Deutsche Reich oder die Gemeinden sind nach § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) erloschen.

Zu (b)

Hier ist wiederum zu unterscheiden, ob die Grundstücke formlos (aa) oder nach dem Reichsleistungsgesetz (RLG) (bb) in Anspruch genommen worden sind.

Zu (aa)

Sind die Grundstücke formlos in Anspruch genommen worden, so habe ich bisher die Auffassung vertreten, daß den Eigentümern keine Ansprüche auf Beseitigung der Luftschutzanlagen zustehen, da Luftschutzanlagen in der Regel nicht zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Boden verbunden worden sind (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das in diese Anlagen eingebaute Material steht somit nicht im Eigentum des Reiches oder der Gemeinde, sondern im Eigentum des Grundstückseigentümers, so daß diesem keine Ansprüche gegen den Bund oder die Gemeinde aus § 1004 BGB auf Beseitigung der Luftschutzanlage zustehen (vgl. Urteil des Hess. VGH vom 19. Mai 1961, Dillkreis ./. Bundesrepublik Deutschland, OS IV 19/59 und Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 24. August 1961, Bundesrepublik Deutschland ./. Amtsverwaltung Winningen, 1 A 37/60). Diese Rechtsauffassung ist auch vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt worden (vgl. insoweit das grundlegende Urteil des BGH vom 9. März 1960 V ZR 189/58 in NJW 1960 S. 1003). Es schweben jedoch z. Z. zwei Musterprozesse, in denen die gleiche Rechtsfrage nochmals zur Entscheidung steht.

Zu (bb)

In diesen Fällen (Inanspruchnahme auf Grund des RLG) stehen den Grundstückseigentümern Ansprüche auf Beseitigung der Luftschutzanlagen gegen den Rechtsträger zu, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG), sofern die Luftschutzanlage nicht noch nach den Bestimmungen des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) diesen Zwecken gewidmet ist. Ansprüche dieser Art sind jedoch nur dann zu erfüllen, wenn die Erfüllung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Bund oder die Gemeinde das Grundstück im Rahmen des § 24 AKG ankauft.

Soweit hiernach Ansprüche auf Beseitigung von Luftschutzanlagen nach dem AKG erloschen sind, können dem Grundstückseigentümer u. U. nach den §§ 68 ff. AKG zur Milderung von Härten Härtebeihilfen gewährt werden.

2. Wehrmachtsanlagen

Es ist zu unterscheiden zwischen Verteidigungsanlagen, die auf Grund der Duldungsverordnung vom 11. Oktober 1939 errichtet worden sind (sog. Westwallanlagen) (a) und sonstigen Wehrmachtsanlagen (z. B. Flakstellungen, Geschützstellungen, Verteidigungssysteme) (b).

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Zu (a)

Ansprüche aus der Errichtung von Westwallanlagen, die auf eine Entschädigung für die in Anspruch genommenen Grundstücke gerichtet sind, werden nach § 9 Abs. 2 AKG erfüllt.

Zu (b)

Bei sonstigen Wehrmachtsanlagen entspricht die Rechtslage derjenigen, wie sie unter 1. für Luftschutzanlagen dargestellt ist.

Die Bundesregierung besitzt keinen ausreichenden Überblick, in welchem Umfang, von welchem Rechtsträger und auf welcher Rechtsgrundlage jeweils Luftschutz- und sonstige Wehrmachtsanlagen errichtet worden sind.

II.

Diese Regelung der Ansprüche aus der Errichtung von Luftschutz- und Wehrmachtsanlagen im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Bei der außerordentlichen Höhe der Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs von rund 800 Milliarden Reichsmark geht die Regelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes grundsätzlich davon aus, daß alle Reichsverbindlichkeiten erloschen sind (§ 1 AKG), soweit nicht ausnahmsweise zwingende sachliche Gründe, denen sich der Gesetzgeber nicht verschließen konnte, eine Erfüllung bestimmter Anspruchsgruppen notwendig erscheinen ließen (§§ 4 ff. und §§ 30 ff. AKG).

Die Auswahl der wenigen zu erfüllenden Anspruchsgruppen beruht z. T. auf einer entprechenden Anwendung von Rechtsgrundsätzen des Konkursrechts, z. T. auf sozialen Erwägungen und zu einem weiteren Teil auf der besonderen Natur der Rechtsansprüche.

Demgegenüber konnte die Auswahl der zu erfüllenden Ansprüche nicht darauf abgestellt werden, ob die Nichterfüllung der Ansprüche im Einzelfall eine objektive Härte darstellen würde; Versuche, einen derartigen Tatbestand zu formulieren, sind im Gesetzgebungsverfahren schließlich aufgegeben worden, weil die Frage, ob eine Rechtsfolge hart ist, nicht allgemein, sondern vielmehr nur in bezug auf die Verhältnisse des Betroffenen beantwortet werden kann.

Soweit im Einzelfall obligatorische Ansprüche aus der Errichtung von Luftschutz- oder Wehrmachtsanlagen gegen das Deutsche Reich bestehen, konnten diese nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Nr. 1, § 23 AKG in die Erfüllung einbezogen werden.

Es gab keine sachlichen Erwägungen, die es im Hinblick auf die Rechtsnatur dieser Ansprüche, ähnlich wie in den Fällen der §§ 4 ff. AKG rechtfertigen oder vertretbar erscheinen ließen, diese Ansprüche ausnahmsweise von dem Erlöschen auszunehmen und sie im Gegensatz zur Masse der anderen Reichsverbindlichkeiten zu erfüllen. Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß es eine ganze Reihe anderer Rechtsansprüche gibt, die nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erloschen sind, obwohl für deren Erfüllung nicht unerhebliche Gesichtspunkte gesprochen hatten. So sind nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz z. B. auch Ansprüche aus einem Arbeits- und Dienstverhältnis und Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit sie nicht unter § 5 AKG fallen, ersatzlos erloschen.

2. Die Frage, ob Ansprüche auf Beseitigung von Luftschutz- oder Wehrmachtsanlagen in die Erfüllung einbezogen werden sollen, ist im Gesetzgebungsverfahren bereits eingehend geprüft worden. Diese Prüfung ergab, daß nicht nur keine sachlichen Gesichtspunkte für die Einbeziehung dieser Ansprüche in die Erfüllung, sondern sogar schwerwiegende Bedenken verfassungsrechtlicher Art dagegen sprechen. Der Bundestagsausschuß für Geld und Kredit hat hierzu in seinem Bericht vom 27. Juni 1957 auf S. 8 unter zu § 10 des Gesetzentwurfs ausführlich Stellung genommen. Der Ausschuß hat eine solche Regelung mit der Begründung abgelehnt, daß sie

a) „eine flagrante Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Verhältnis zu denjenigen bedeuten würde, die als Vertriebene oder Kriegssachgeschädigte ihre Grundstücke oder Sachwerte gänzlich verloren haben",

b) „eine finanzielle Aufwendung bedeuten würde, die in die Milliardenbeträge gehen könnte und den Rahmen des Möglichen weit überschreiten*)",

c) „eine vollständig unwirtschaftliche Maßnahme" darstellen würde.

Die im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz getroffene Auswahl der zu erfüllenden Ansprüche beruht auf sachgerechten Erwägungen und verstößt daher nicht gegen Artikel 3 GG (Grundsatz der Gleichbehandlung). Sie beruht insbesondere auf dem Grundsatz, daß obligatorische Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. August 1945, abgesehen von den besonders qualifizierten Ansprüchen der §§ 5 bis 15 AKG, nicht erfüllt werden. Die besondere Beschränkung des § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG erklärt sich daraus, daß Ansprüche dieser Art sonstigen Schadenersatzansprüchen, die nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nicht erfüllt werden, rechtlich nahe verwandt sind.

Da die Ansprüche aus der Errichtung von Luftschutz- und Wehrmachtsanlagen, soweit sie nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erloschen sind, ihrem sachlichen Inhalt nach gegenüber dem größten Teil

*) Die Kosten für die Beseitigung des Westwalls (22 000 Bunker, 100 km Höckerhindernisse und zahlreiche andere Anlagen), der nur einen Teil der ehemaligen Wehrmachtsanlagen darstellt, würden sich allein bereits auf mehrere Milliarden DM belaufen.

der sonstigen Schadenersatzansprüche, die nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nicht erfüllt werden, nicht wesensverschieden sind, würde durch ihre Einbeziehung in die Erfüllung die Gesamtregelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in Frage gestellt werden, da dann auch den auf Artikel 3 GG gestützten Forderungen anderer bisher von der Erfüllung ausgeschlossener Reichsgläubiger entsprochen werden müßte.

III.

Bei der Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sind eine Reihe von Ansprüchen aus der Errichtung von Luftschutzanlagen, die nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu erfüllen sind [oben 1. (b) (bb)], vom Bund befriedigt worden.

In einer Reihe von anderen Fällen, bei denen den Geschädigten aus der Errichtung der Luftschutzanlagen keine Ansprüche gegen das Deutsche Reich entstanden sind [oben 1. (b) (aa)], mußte die Erfüllung vom Bund abgelehnt werden. Die hierbei maßgebende Rechtsfrage, ob Ansprüche gegen den Bund bestehen, weil — was der BGH in seiner oben erwähnten Entscheidung verneint hatte — die Luftschutzanlagen im Eigentum des Bundes stehen (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB), wird demnächst erneut vom Bundesgerichtshof zu entscheiden sein.

Die Kleine Anfrage bezieht sich, wie ich annehmen möchte, auf Fälle, in denen den Grundstückseigentümern keine Ansprüche gegen den Bund aus der Errichtung von Luftschutzanlagen zustehen.

Da das Allgemeine Kriegsfolgengesetz nur die Frage regelt, ob gegen das Deutsche Reich bestehende Rechtsansprüche erlöschen oder ob sie vom Bund zu erfüllen sind, da mithin das Allgemeine Kriegsfolgengesetz keine neuen Ansprüche für Schäden gewährt, könnte dem Anliegen der Fragesteller auch nicht durch eine Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes entsprochen werden.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz der weitaus überwiegende Teil der Forderungen gegen das Deutsche Reich ohne Rücksicht darauf erloschen ist, ob der Reichsgläubiger hierdurch im Einzelfall in eine Notlage gerät, erscheint es nicht vertretbar, Personen, denen aus der Errichtung von Luftschutz- und Verteidigungsanlagen noch nicht einmal Ansprüche gegen das Deutsche Reich erwachsen sind, eine neue Entschädigung für Kriegsfolgen zu gewähren.

Soweit Gemeinden betroffen sind, kann es im Hinblick auf ihre laufenden Steuereinnahmen nur eine Zeitfrage sein, wann sie diese Schäden ausgleichen können.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem dem Deutschen Bundestag erstatteten Erfahrungsbericht vom 14. März 1960 — Drucksache 1737 der 3. Wahlperiode — eingehend zu der Frage einer Novellierung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes Stellung genommen und dabei folgendes ausgeführt:

„Die Bundesregierung stellt abschließend nochmals fest, daß bisher kein ausreichender Anlaß besteht, die im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz getroffene Regelung zu ändern oder zu ergänzen, und daß darüber hinaus einer weiteren Einbeziehung von Ansprüchen in die Erfüllung oder Ablösung oder einer Erhöhung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen ernstliche Bedenken verfassungsrechtlicher Art (Artikel 3 GG) entgegenstehen. Nach den bisher bei der Durchführung des AKG gemachten Erfahrungen ist dieses Gesetz im allgemeinen mit Verständnis aufgenommen worden. Die Anspruchsgläubiger haben sich angesichts des völligen Zusammenbruchs des Deutschen Reichs im Jahre 1945 und im Hinblick darauf, daß sie zum größten Teil an dem wirtschaftlichen Aufstieg der Bundesrepublik teilgenommen haben, weitgehend mit der gesetzlichen Regelung abgefunden. Bei der angespannten Lage des Bundeshaushalts wäre es auch nicht vertretbar, durch eine Änderung einzelner Bestimmungen des AKG die Gesamtregelung in Frage zu stellen und damit eine der wesentlichen Grundlagen für eine geordnete, vorausschauende Planung des Bundeshaushalts wieder zu erschüttern."

Die Bundesregierung sieht sich aus den dargelegten Gründen auch nach erneuter Prüfung außerstande, von dieser Auffassung abzugehen.

In Vertretung

Hettlage